

ARCHIV

Ausgabe 1 | 2020
Seite 12-13



Versicherer fragt:
Hätte der Geschädigte
sein Fahrzeug
nutzen können?

suchen müssen. Vielleicht wollte der Versicherer austesten, ob das immer noch so ist, denn das AG Stuttgart ist sein „Heimatgericht“. Wahrscheinlicher ist, dass er schlicht und einfach die höchstrichterliche Rechtsprechung nicht akzeptiert (AG Stuttgart, Urteil vom 23.04.2020, Az. 45 C 5724/19, Abruf-Nr. 216192, eingesandt von Rechtsanwältin Inka Pichler, Wiesbaden).

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Beitrag „Rechtsverfolgung in der Flotte: BGH bestätigt Anspruch auf Anwaltskostenerstattung“, UE 1/2020, Seite 12 → Abruf-Nr. 46276482

► Ausfallschaden

Corona-Krise: Weitere Attacke auf Ausfallschaden

Ein zweiter Versicherer fällt damit auf, auf die Forderung von Nutzungsausfallentschädigung mit der Corona-Situation zu reagieren. Er schreibt: „Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie (Ausgangs- und Kontaktsperren bzw. -beschränkungen) stellt sich die Frage nach der grundsätzlichen Nutzungsmöglichkeit sowie der Erforderlichkeit (§ 249 BGB). Wir bitten daher im Rahmen der Prüfung Ihrer Forderung um umfassende Erläuterungen zur spezifischen Situation Ihres Mandanten.“

Der das Schreiben einsendende Anwalt hat keine „umfassenden Erläuterungen zur spezifischen Situation“ seines Mandanten übersandt, sondern nur darauf aufmerksam gemacht, dass man in dem betreffenden Bundesland das Haus noch verlassen darf, dass es keine Kontaktsperren gibt und dass deshalb verschiedene Fahrten trotz Kontaktbeschränkungen an der Tagesordnung sind. Der Versicherer hat daraufhin gezahlt (Information von Rechtsanwalt Thomas Zetzmann, Suhl).

Bedenkt man, dass das sogar bei anwaltlich vertretenen Geschädigten versucht wird, ahnt man, was mit Geschädigten gemacht wird, die nicht anwaltlich vertreten sind.

IHR PLUS IM NETZ

Textbaustein und
Beitrag auf ue.iww.de



WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Textbaustein 497: Erweiterter Ausfallschaden durch Corona (H) → Abruf-Nr. 46486751
- Beitrag „Corona-Krise: Erster Versicherer-Hinweis zum Mietwagen“, UE 5/2020, Seite 4 → Abruf-Nr. 46511002

► Ausfallschaden

Bei Reparaturauftrag getrödeln, aber ohne Wirkung

Der Geschädigte hat nach Eingang des Schadengutachtens bis zu drei Tage Zeit zum Überlegen, ob er das verunfallte Fahrzeug reparieren lässt. Wartet er ohne vernünftigen Grund länger mit dem Reparaturauftrag, gehen Verzögerungen zu seinen Lasten. Ist aber ein zwingend benötigtes Ersatzteil nicht lieferbar und wäre es auch bei früherer Auftragserteilung nicht früher geliefert worden, bleibt die Trödelei des Geschädigten im Er-

Für den Geschädigten
glücklich
ausgegangen